

**Turnverein „Germania“ 1896 e. V. Wevelinghoven**  
**Satzung**  
**vom 14. März 2025**

**Inhalt**

**A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Verbandsmitgliedschaften

**B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 7 Beiträge, Gebühren
- § 8 Einzugsverfahren
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

**D. Organe des Vereins**

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Wahlen
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Die Ausschüsse
- § 18 Der Mitarbeiterkreis
- § 19 Der Ältestenrat

**E. Vereinsjugend**

- § 20 Die Vereinsjugend

**F. Sonstige Bestimmungen**

- § 21 Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Versicherung, Haftung
- § 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 26 Datenschutz

**G. Schlussbestimmungen**

- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 1) Der am 10. November 1896 in Wevelinghoven gegründete Verein führt den Namen: Turnverein „Germania“ 1896 e. V. Wevelinghoven.

Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich. Er ist unter VR 2597 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder überlassenen Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
  - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
  - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
  - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
  - die Benennung von Ansprechpersonen.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

## § 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen sowie des StadtSportVerbandes Grevenbroich 1958 e. V. und des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.

Dort wird der Verein durch ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder durch die von diesem bestimmten Delegierten vertreten.

## **B Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Geschäftsadresse des Vereins zu senden.

Das dafür nötige Formular wird vom Verein zur Verfügung gestellt.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Mit der Zusendung der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- 4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ältestenrat zu.

Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.

Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) mit Wirksamkeit zum Jahresende,
  - durch Tod,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung (Kündigung) ist in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.

- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, dabei muß die Austrittserklärung bis zum 15. Dezember vorliegen, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

## § 6 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, bei Zahlungsrückständen entscheidet der geschäftsführende Vorstand;
  - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation;
  - d) wegen Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 2) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- 3) Dem Ausgeschlossenen steht binnen drei Wochen nach Erhalt des Beschlusses die schriftliche Berufung an den Ältestenrat zu. Bis zu dessen Entscheidung ist dem Mitglied jede Tätigkeit im Verein untersagt.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 7 Beiträge, Gebühren

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen.

Für unterschiedliche Mitgliedergruppen und Kurse können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist für den Rest des Jahres Beitrag ab Beginn des Quartals zu zahlen, in dem das Mitglied eintritt.

Der Beitrag ist jeweils 14 Tage nach der Zustellung Beitragsrechnung bzw. SEPA-Lastschriftmitteilung fällig.

Erfolgt der Einzug aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats erfolgt der Einzug zu dem in der Einzugsmitteilung angegebenen Termin.

- 3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Erlass der Beiträge sowie Änderung der Zahlungsfristen auf schriftlichen Antrag gewähren.
- 5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **§ 8 Einzugsverfahren**

- 1) Für den Einzug des Beitrags oder der Gebühren soll möglichst ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden

Ansonsten kann die Zahlung auch per Überweisung erfolgen.

- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden Beiträge und Gebühren zum mitgeteilten Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 4) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.

Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die mindestens drei Monate dem Verein angehören.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Für die Wahlen der Jugendabteilung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

- 4) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können keine Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung ausüben.

Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.

Ihre gesetzlichen Vertreter\*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter\*innen und Übungsleiter\*innen Folge zu leisten.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendausschuss
- f) der Ältestenrat

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Jahr bis zum 31. März stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Einberufung kann zusätzlich auch über einen Aushang und/oder über die Homepage des Vereins erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese nach § 14 erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Weiterhin können folgende Punkte auf der Tagesordnung stehen:

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Nur der Bestätigung bedürfen der/die Jugendsprecher\*in.

- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter\*in.

- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

- 9) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:

- a) von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden.
- b) vom Gesamtvorstand.

- 10) Die Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand 8 Tage vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsadresse des Vereins eingehen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nach Zustellung der Tagesordnung nicht eingebracht werden.

- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## § 14 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und damit auch des geschäftsführenden Vorstands, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Kassenprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.

- 2) Die Wahlen erfolgen nach dem folgendem zweijährigem Turnus:

- a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Geschäftsführer\*in
  - der/die Kassenwart\*in

- der/die Pressewart\*in
  - der/die stellvertretende Sportwart\*in
  - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer\*innen
  - ein/e Kassenprüfer\*in
- b) in Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
- der/die Vorsitzende
  - der/die Sportwart\*in
  - der/die stellvertretende Geschäftsführer\*in
  - der/die stellvertretende Kassenwart\*in
  - der/die Sportwart\*in
  - der Ältestenrat
  - falls erforderlich ein oder mehrere Beisitzer\*innen
  - ein/e Kassenprüfer\*in
- 3) Die Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden nimmt ein Ehrenmitglied oder das älteste anwesende Mitglied vor. Nach erfolgter Wahl übernimmt der/die erste Vorsitzende wieder die Versammlungsleitung.
- 4) Jedes Mitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- 5) Abwesende Mitglieder können nur bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

## § 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart\*in
  - d) dem/der Geschäftsführer\*in,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

- 3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon-

oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.

Alle, auch in Telefon- oder Videokonferenzen gefasste, Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## § 16 Der Gesamtvorstand

### 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart\*in
- d) dem/der Geschäftsführer\*in
- e) dem/der Sportwart\*in
- f) dem/der Pressewart\*in
- g) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer\*in
- h) dem/der stellvertretenden Kassenwart\*in
- i) dem/der stellvertretenden Sportwart\*in
- j) dem/der Jugendsprecher\*in
- k) den von der Mitgliederversammlung für notwendig erachteten Beisitzer\*innen

### 2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### 3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- c) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren nach § 7 Ziff. 3)
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- e) die Bildung von Ausschüssen und Ernennung von Beauftragten für herausgehobene Aufgaben,
  - e) die Bewilligung von Ausgaben,
  - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Ziff. 1, Buchst. b) bis d),
  - g) das Erstellen von Vereinsordnungen,
  - h) Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
    - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
    - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
    - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
    - die Benennung von Ansprechpersonen.
- 4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen des Ältestenrates und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 5) § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, daß eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann.

## **§ 17 Die Ausschüsse**

- 1) Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 18 Der Mitarbeiterkreis**

- 1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Übungsleiter\*innen
  - c) die Kursleiter\*innen
  - d) die sonstigen Mitarbeiter\*innen
- 2) Der Mitarbeiterkreis soll die Angelegenheiten des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie die Veranstaltungen des Vereins beraten.

## **§ 19 Der Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat besteht aus drei langjährigen Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes oder als Kassenprüfer ausüben.

- 2) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie die Entscheidung von Beschwerden über:
  - a) die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gem. § 4 Abs. 4
  - b) den Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 6 Abs. 3
- 3) Der Ältestenrat ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 20 Die Vereinsjugend**

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendausschuss
- 3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der von ihr beschlossenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 4) Der/Die Jugendsprecher\*in ist Vorsitzende\*r des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendsprecher\*in wird von der Jugendversammlung gewählt.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse**

Über die Sitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstands, des Mitarbeiterkreises, des Ältestenrates, der Ausschüsse, der Jugendversammlungen und Jugendausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter\*in und dem/der von ihm bestimmten Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen dem/der Geschäftsführer/in zuzuleiten.

### **§ 22 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer\*innen prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse des Vorjahres mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer\*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung

des Kassenwarts / der Kassenwartin sowie des Gesamtvorstandes.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 24 Versicherung, Haftung**

- 1) Die Mitglieder des Vereins werden bei der Sporthilfe e.V. versichert. Es gelten hierbei die Bestimmungen des jeweils gültigen Versicherungsvertrages.
- 2) Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.
- 3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 25 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine\*n Geschäftsstellenleiter\*in und/oder Mitarbeiter\*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter\*innen, Kursleiter\*innen und Helfer\*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz für das laufende Kalenderjahr muss spätestens bis zum 15. Dezember geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 26 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n Datenschutz- beauftragte\*n.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
  - a) es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 28 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Grevenbroich-Wevelinghoven, 14. März 2025

Harry Pulz  
Vorsitzender

Theo Holzmann  
Geschäftsführer